Die NÖ Landesregierung hat am XX.XX.XXXX aufgrund des § 3 Abs. 5 des NÖ Landeskulturwachengesetzes, LGBl. 6125 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2025, des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500 in der Fassung LGBl. Nr. 12/2026 und des § 6 Abs. 3 NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007, LGBl. 3630 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2022 verordnet:

Verordnung, mit der die Verordnung über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen der öffentlichen Landeskulturwachen, die NÖ Jagdverordnung, die NÖ Auer- und Birkhahnenverordnung und die NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2024 geändert werden

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung der Verordnung über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen der öffentlichen Landeskulturwachen
Artikel 2	Änderung der NÖ Jagdverordnung
Artikel 3	Änderung der NÖ Auer- und Birkhahnenverordnung
Artikel 4	Änderung der NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2024

Artikel 1
Änderung der Verordnung über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen der öffentlichen Landeskulturwachen

Die Verordnung über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6124/1, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 2 entfällt. Die (bisherigen) Ziffern 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Z 2 und 3 und lauten:
„2. Die Seiten 2 und 3:
Vermerk über den Widerruf einer Bestellung“
und
„3. Die Seite 4:
Raum für sonstige amtliche Vermerke (Duplikat, Änderung der Nummer des Dienstabzeichens, Ergänzungen oder Streichungen von Eintragungen der Seite 1).“

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

§ 2 Z 2 und 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Z 2 außer Kraft. Dienstausweise nach dem Muster nach § 2 nach der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX sind ab dem 1. Jänner 2027 auszustellen. Bereits ausgestellte Dienstausweise behalten ihre Gültigkeit.“

Artikel 2
Änderung der NÖ Jagdverordnung

Die NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Abschnitt 1b „Befugnis zur Eigenjagd, Antragstellung“. Der bisherige Abschnitt 1c „Aufzeichungspflichten für umfriedete Eigenjagdgebiete und Wildgehege“ erhält die Bezeichnung „Abschnitt 1b“ und lautet (neu) „Aufzeichnungspflichten für umfriedete Eigenjagdgebiete“.

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet Abschnitt 7 „Abschussplan, Abschussverfügung und Abschussliste“.

3. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift des § 26: „Abschussverfügung“.

4. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift des § 36: „Formulare“.

5. § 1 Abs. 1 lautet:
„(1) Der vom Jagdausschuss gemäß § 28 Abs. 2 des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG) erstellte Entwurf der Versteigerungsbedingungen, welcher als Formular auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt und entsprechend zu verwenden ist, ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen oder zu übermitteln.“

6. § 1 Abs. 2 lautet:
„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Überprüfung gemäß § 28 Abs. 3 NÖ JG eine Kopie des Entwurfs der Versteigerungsbedingungen dem Obmann des Jagdausschusses zurückzustellen.“

7. § 2 lautet:

„§ 2

Kundmachung

Der Obmann des Jagdausschusses hat die Versteigerung nach den Vorschriften des § 30 Abs. 1 und 3 NÖ JG und die Einschaltung in der vom NÖ Landesjagdverband herausgegebenen Fachpresse zu veranlassen. Das Kundmachungsformular hat dem Muster, welches als Formular auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt wird, zu entsprechen.“

8. § 3 Abs. 2 lautet:
„(2) Der Schriftführer hat zunächst die Versteigerungsbedingungen zu verlesen und hierauf Personen, die sich als Bieter melden, nach Erlag des Vadiums in die Versteigerungsniederschrift, welche als Formular auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt ist, einzutragen.“

9. § 5 lautet:

„§ 5

Vertragsmuster

Pachtverträge sind nach den Mustern, welche als Formulare auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt sind, auszufertigen.“

10. Abschnitt 1b entfällt.

11. Der bisherige Abschnitt 1c erhält die Bezeichnung Abschnitt 1b und der bisherige § 6b erhält die Bezeichnung § 6a.

12. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Jagdgastkarten sind nach den Mustern, welche als Formulare auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt sind, auszufertigen, und zwar
1. nach dem Muster in grauer Farbe für die 14-tägige Jagdgastkarte und
2. nach dem Muster in weißer Farbe für die dreitägige Jagdgastkarte.“

13. § 11 lautet:

„§ 11
Zeugnis

(1) Auf Grund der Niederschrift hat die Prüfungskommission für jene Bewerber, bei denen das Prüfungsergebnis auf “geeignet” lautet, ein Zeugnis, welches als Formular auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt ist, auszufertigen, mit dem Rundsiegel jener Geschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, bei der die Prüfungskommission eingerichtet ist, zu versehen und das Zeugnis auszufolgen.
(2) Wurde ein Prüfungswerber für “nicht geeignet” erklärt, so ist ihm hierüber eine Verständigung, welche als Formular auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt ist, unter Angabe der Frist, nach deren Ablauf die Wiederholung der Prüfung zulässig ist, auszufolgen. Für eine Teilwiederholung ist eine Verständigung, welche als Formular auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt ist, zu verwenden.“

14. § 19 Abs. 1 lautet:
„(1) Den Prüfungswerbern, die die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd bestanden haben und für “geeignet” erklärt wurden, ist ein Zeugnis auszufolgen. Das Zeugnis ist
- von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen,
- mit dem Amtssiegel der Behörde, welcher der Vorsitzende angehört, zu versehen und
- mit dem Gebührenvermerk zu versehen.

Den Prüfungswerbern, die die Prüfung nicht bestanden haben und für “nicht geeignet” erklärt wurden, ist eine Verständigung über das Ergebnis der Prüfung auszufolgen.

Das Zeugnis bzw. die Verständigung haben den Mustern, welche als Formulare auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt sind, zu entsprechen.“

15. § 19 Abs. 2 letzter Satz lautet:
„Zeugnis und Verständigung sind nach den Mustern, welche als Formulare auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt sind, auszufertigen und auszufolgen.“

16. § 19 Abs. 3 erster Satz lautet:
„Bei der Berufsjägerprüfung ist den Prüfungswerbern, die die Prüfung bestanden haben, ein Zeugnis auszufolgen.“

17. § 19 Abs. 3 dritter Satz lautet:
„Den Prüfungswerbern, die die Prüfung nicht bestanden haben, ist eine Verständigung über das Ergebnis der Prüfung auszufolgen.“

18. Im § 19 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Zeugnis bzw. die Verständigung haben den Mustern, welche als Formulare auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt sind, zu entsprechen.“

19. § 19 Abs. 4 letzter Satz lautet:
„Zeugnis und Verständigung sind nach den Mustern, welche als Formulare auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt und entsprechend zu verwenden sind, auszufertigen und auszufolgen.“

20. Die Überschrift des Abschnitts 7 lautet:

„Abschussplan, Abschussverfügung und Abschussliste“

21. § 24 lautet:

„§ 24

Abschussplan

Eine Kopie des Abschussplanes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln. Sollte dieses Dokument über ein elektronisches System des Landesjagdverbandes verfügbar sein, ist dieses nicht an die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln.“

22. Die Überschrift des § 26 lautet:

„Abschussverfügung“

23. Im § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Die Abschussverfügung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln.“

24. § 26b lautet:

„**§ 26b**

Abschussliste

Eine Kopie der Abschussliste, in der die Angaben über Erleger entfallen, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln. Sollte dieses Dokument über ein elektronisches System des Landesjagdverbandes verfügbar sein, ist dieses nicht an die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln. Eine Kopie der Abschussliste, in der die Angaben über Erleger entfallen, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdberechtigten auf Verlangen zu übermitteln.“

25. § 29 Abs. 3 entfällt.

26. § 34 erster Satz lautet:
„Zur Kennzeichnung von umfriedeten Eigenjagdgebieten oder Wildgehegen, deren Sperre für jagdfremde Personen von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt wurde, sowie von Fütterungsbereichen und Wildschutzgebieten, sind die Tafeln, welche als Muster auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt sind, zu verwenden.“

27. § 35 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Weiters gebührt dem Schlichter für jede angefangene halbe Stunde ein Betrag in Höhe von 25 Euro.“

28. § 35 Abs. 2 entfällt. Im § 35 erhält der (bisherige) Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 2. Abs. 2 (neu) lautet:
„Alle übrigen Kosten des Verfahrens (Amtskosten) insbesondere für die Beschaffung der erforderlichen Formulare und für die Vornahme von Zustellungen sind in der Höhe der dadurch entstehenden Barauslagen zu ersetzen.“

29. § 36 lautet:

„**§ 36**

Formulare

Für das Verfahren vor den Schlichtern sind die Formulare, welche auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt sind, zu verwenden.“

30. § 43 lautet:

„**§ 43 Jagdkartenabgabe**

Die jährliche Jagdkartenabgabe gemäß § 63 NÖ JG beträgt ab 1. Jänner 2027 € 40,40.“

31. Im § 72 Abs. 1 wird folgende Z 9 angefügt:
„9. Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (Canis lupus), ABl.Nr. L 2025/1237 vom 24. Juni 2025 (CELEX 32025L1237).“

32. Im § 73 werden folgende Abs. 9 und Abs. 10 angefügt:
„(9) Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis, § 1, § 2, § 3 Abs. 2, § 5, die Bezeichnung des Abschnitt 1b (neu), § 6a (neu), § 8 Abs. 6, § 11, § 19, die Überschrift des Abschnitts 7, § 24, die Überschrift des § 26, § 26 Abs. 4, § 26b, § 34, § 35 Abs. 1 und Abs. 2 (neu), § 36, § 72 Abs. 1 Z 9, § 73 Abs. 10 in der Fassung der Verordnung LBGl. Nr. XX/XXXX treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten § 6a (alt), § 29 Abs. 3, § 35 Abs. 2 (alt), das Anlagenverzeichnis

und alle Anlagen außer Kraft. Für zu diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX anhängige Jagd- und Wildschadensverfahren ist die Berechnung der Amtskosten nach der bisherigen Rechtslage vorzunehmen. § 43 in der Fassung der Verordnung LBGl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.“
(10) Vor einer Änderung der auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellten und auf die NÖ Jagdverordnung bezugnehmenden Formulare sind die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der NÖ Landesjagdverband zu hören.“

33. Das Anlagenverzeichnis und alle Anlagen entfallen.

Artikel 3
Änderung der NÖ Auer- und Birkhahnenverordnung

Die NÖ Auer- und Birkhahnenverordnung, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 lauten in den drei Spalten
„**Bezirksverwaltungsbehörde**“ „**Auerhahnen** Anzahl“ „**Birkhahnen** Anzahl“
die Einträge wie folgt:

„BH Amstetten	**1**	**1“**
„BH Neunkirchen	**4**	**5“**

2. Im § 5 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) § 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.“

Artikel 4
Änderung der NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2024

Die NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2024, LGBl. 3630/1, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2027“ ersetzt.

2. Im § 1 werden die Zahl „0,246“ jeweils durch die Zahl „0,262“ und die Zahl „0,067“ jeweils durch die Zahl „0,071“ ersetzt.

3. Im § 2 wird die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2027“ ersetzt.

4. Im § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Der Titel sowie §§ 1 und 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2027 in Kraft.“